

Satzung

des Vereins „Lebenswertes Holzhauser Tal e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenswertes Holzhauser Tal e.V.“

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

2. Sitz des Vereins ist Gablingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

- der Natur- und Landschaftsschutz
- der Erhalt und die Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens und der vielfältigen Dorfgemeinschaft, generationsübergreifend für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Jugend und der Senioren
- die Pflege des örtlichen Brauchtums
- Erhalt des kulturellen Erbes

im Holzachtal vom Gablinger Ortsteil Holzhausen bis einschließlich dem Weiler Peterhof.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur, Landschaft und Kultur.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über Natur-, Umweltschutz- und Kulturbelange.
- Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Vereinen, Mandatsträgern und der örtlichen Bevölkerung.
- Durchführung von Veranstaltungen, Führungen und Projekten zum Schutz und der Entwicklung des Holzhauser Tals.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitglieder leisten Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung per schriftlicher Vollmacht ist möglich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat.

§11 Gründung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.09.2025 beschlossen.

29.10.2025, Satzungsänderung gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins
Lebenswertes Holzhauser Tal e.V.

Geändert wurde die Satzung laut der im Protokoll festgehaltenen Punkte. Im Übrigen stimmt sie mit der bisherigen Satzung überein.

Gezeichnet: Simon Gerlach-von Dobschütz
(Sitzungsleitung und Protokoll am 29.10.2025)

